

Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei Fahnenfluchten dienen, einzumischen oder denselben zuwiderzuhandeln. Das Verbot betrifft in gleichem Maße auch die Einrichtungen und Amtspersonen des militärischen Bereiches, in deren Unterstellung keine Kommissionen zur Bekämpfung von Fahnenfluchten vorhanden sind.

Vorsitzender
des Rates für Arbeit und Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Sekretär
des Rates für Arbeit und Verteidigung
L. Fotijewa

Moskau, den 9. VI. 1920

Nach dem Text der Zeitung „Iswestija des Volkskommissariats für Heereswesen“ Nr. 133, 18. Juni 1920

Nr. 338

**Aus dem Protokoll Nr. 20
der Sitzung des Politbüros des ZK der KPR(B)**

15. Juni 1920

Es wurde zur Kenntnis genommen:

24. Anfrage des Genossen Lazis über die Möglichkeit, linke Sozialrevolutionäre freizulassen.

Es wurde beschlossen:

24. Die Frage der Freilassung von linken Sozialrevolutionären wird der Gesamtrussischen Tscheka unter Beachtung der äußersten Vorsicht in Anbetracht der Kriegszeit zur Entscheidung überlassen¹⁾.

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus,
Fond 17, Abt. 3, Ablage 88, Bl. 3, nach einer Kopie

¹⁾ Im Zusammenhang mit der vorstehenden Entscheidung des Politbüros des ZK der KPR(B) behandelte das Präsidium der Gesamtrussischen Tscheka am 18. Juni 1920 die Frage der Freilassung linker Sozialrevolutionäre und faßte folgenden Beschluß: „Anhand einer namentlichen Aufstellung sind alle diejenigen freizulassen, welche sich unterschriftlich verpflichten, keine Agitation gegen die Sowjetmacht, insbesondere